

67. Es ist die Pflicht aller Parteiorganisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die in der Freien Deutschen Jugend tätigen Parteimitglieder ständig und sorgfältig anzuleiten und zu kontrollieren, ihre Erziehung zu organisieren und damit zu gewährleisten, daß die Mitglieder der Partei im Jugendverband die Parteidirektiven auf allen Gebieten des sozialistischen Aufbaus befolgen. Die Gruppen und Leitungen der Freien Deutschen Jugend können Fragen ihrer Arbeit vor den entsprechenden Parteiorganisationen und Parteiorganen aufwerfen.

*IX. Die Parteiorganisationen in der Deutschen Volkspolizei,
der Nationalen Volksarmee und im Verkehrswesen*

68. Die Parteiorganisationen in der Deutschen Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee und im Verkehrswesen arbeiten nach besonderen vom Zentralkomitee bestätigten Instruktionen.

Ihre Politabteilungen und Parteileitungen sind verpflichtet, enge Verbindung mit den örtlichen Parteileitungen zu unterhalten.

*X. Die Parteigruppen in den gewählten Organen
des Staates und der Massenorganisationen*

69. Auf allen Kongressen, Beratungen und in den wählbaren Organen des Staates und der Massenorganisationen mit mindestens drei Parteimitgliedern werden Parteigruppen organisiert. Die Aufgabe dieser Parteigruppen besteht darin, den Einfluß der Partei allseitig zu verstärken, ihre Politik unter den Parteilosen zu vertreten, die Partei- und Staatsdisziplin zu festigen, den Kampf gegen Bürokratismus zu führen und die Befolgung der Partei- und Regierungsdirektiven zu kontrollieren.

Für die laufende Arbeit wählt die Gruppe einen Sekretär.

70. Die Parteigruppen unterstehen den entsprechenden Parteiorganen (Zentralkomitee, Bezirks-, Stadt-, Kreis-, Orts-, Betriebsparteileitung). Die Gruppen sind verpflichtet, sich in allen Fragen streng und konsequent von den Beschlüssen der führenden Parteiorgane leiten zu lassen.